



Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

04.10.2011

Nr. 48

Inhaltsverzeichnis:

- 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel

Telefon: 0221-912818-241 bzw. -122

**3. Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 2. Satzung zur Änderung der o..g. Ordnung erlassen:

Artikel 1

An § 5 Absatz 4 wird nach Buchstabe g. eingefügt:
„h. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments.“

Artikel 2

In § 6 a wir neu eingefügt:

**„§ 6a
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium**

(1) Gemäß Artikel 2, § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.12011 (GV NRW 2011 Seite 165) setzt sich die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Musik und Tanz Köln wie folgt zusammen:

1. ein Mitglied des Rektorats, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird,
2. zwei Vertreter/innen aus dem Bereich der Lehre,
3. eine Person, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln ist und vom Rektorat vorgeschlagen wird,
4. fünf Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat gewählt. Die Mitglieder nach Nummer 4 werden durch die Studierendenvertretung gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 1 und 2 wird der Amtszeit des Rektorates angeglichen, diese beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 3 und 4 beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt sich ihren Vorsitz mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen innerhalb des Gremiums gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(5) Die gemäß § 4 Absatz 3 des Studiumsqualitätsgesetzes erforderlichen Qualitätsverbesserungskommissionen werden durch die Fachbereichsräte gebildet.

Artikel 3

Die 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn